

# Mietvertrag

zwischen dem

**Gesangverein Sängerbund 1862 e.V. Wiesental,**  
**vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Bernd Heim**  
**Bolandenstr. 7, 68753 Waghäusel**  
(im folgenden „V“ genannt)

und

Herrn / Frau / Firma

.....  
.....  
.....

(im folgenden „M“ genannt)

über das in § 1 näher bezeichnete Mietobjekt für den Zeitraum

vom ..... bis .....

## § 1 Mietobjekt

V vermietet an M im vereinseigenen Anwesen, Sepp-Herberger-Ring, die dort befindliche Vereinsgaststätte nebst Küche und Toiletten im Kellergeschoss sowie die Behindertentoilette.

## § 2 Mietzins und Endreinigungsgebühr

- (1) Der Mietzins beträgt bei einer Nutzungsdauer (einschl. Dekorieren und Aufräumen)  
bis zu 48 Stunden **200,00 Euro incl. Endreinigung**  
darüber hinaus nach Vereinbarung  
Küchenbenutzung Geschirrnutzung, Geschirrspülmaschine im Preis enthalten,
- (2) Küchenbenutzung darüber hinaus nach Vereinbarung
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Mietzins für **aktive Mitglieder** des Gesangvereins Sängerbund 1862 e. V. Wiesental unabhängig von der Nutzungsdauer **50,00 Euro, für passive Mitglieder 100,00 Euro.**

## § 3 Verpflichtungen des M

- (1) M verpflichtet sich, die zum Ausschank kommenden Getränke **ausschließlich** von V abzunehmen. Die Abrechnung der bezogenen Getränke erfolgt gemäß den Angaben der als Anlage 1 beigefügten Preisliste.
- (2) Die durch M benötigten Getränke sind 2 Wochen vorher bei V zu bestellen.
- (3) Benutztes Geschirr ist nach Gebrauch zu spülen und in den dafür vorgesehenen Schränken einzuräumen..
- (4) Auftretende Beschädigungen sind V unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Beim Gebrauch zu Bruch gegangenes Geschirr, Gläser u.a. werden **M** gesondert 2,00 Euro pro Bruch in Rechnung gestellt.

## § 4 Erhaltung des Mietobjektes, Veränderungen, Dekoration durch M

- (1) **Das Anbringen von Dekorationsmaterial jeglicher Art an der weißen Schallschutzdecke im vorderen Gastraum ist dem M untersagt.** Der M haftet bei Zuwiderhandlung für die entstandenen Schäden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist V berechtigt die Kosten zur Beseitigung der Schäden, jedoch mindestens 200 EUR zu berechnen.
- (2) Zur Anbringung von Dekorationen an den anderen Flächen dürfen keine Nägel, Klammern u. a. verwendet werden; diese dürfen ausschließlich mit Tesaband, das sich rückstandslos

wieder entfernen lässt, angebracht oder vorhandene Haken verwendet werden. M verpflichtet sich, vorhandene Pokale, Bilder usw. nicht zu entfernen.

- (3) Anfallender Abfall ist in die dafür vorhandenen gesonderten Behälter zu werfen und nach Restmüll, Wertstoff und Glas zu sortieren (auch Altfett; haushaltsübliche Mengen).und in die Mülltonnen zu verbringen.

#### **§ 5 Sicherheitsbestimmungen, Rauchverbot**

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie Grillen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Gelände verboten.
- (2) **Innerhalb sämtlicher Räumlichkeiten des Vereinsgebäudes ist das Rauchen nicht gestattet.**
- (3) Sämtliche durch M mitgebrachten Gegenstände gleich welcher Art (bspw. Lebensmittel, Geschirr u.a.) müssen nach Gebrauch vollständig mitgenommen werden.
- (4) Das Mitbringen von zusätzlichen Anlagen, Gerätschaften (bspw. Kühlaggregate, Verstärkerboxen u.a.) ist grundsätzlich untersagt. Deren Verwendung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung von V und gegen entsprechendes Aufgeld, welches individuell vereinbart wird, gestattet.
- (5) M verpflichtet sich, auf die im Gebäude vorhandenen Fluchtwege ausdrücklich hinzuweisen, insbesondere auch die links und rechts vorhandenen Fluchttüren während der Zeit der Nutzung zu entriegeln.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) M haftet während der Mietdauer für alle an Gebäude und Mobiliar sowie den Gerätschaften durch ihn verursachten Beschädigungen gleich welcher Art.
- (2) M haftet weiterhin für während der Nutzung verlorengangene Schlüssel, da in diesem Falle die komplette Schließanlage ausgetauscht werden muss.

#### **§ 7 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Die Übergabe der Schlüssel, die Einweisung in die Bedienung von Gerätschaften (Gläserespüler, Geschirrspülmaschine u. a.) erfolgt bei gemeinsamer Begehung des Mietobjektes durch V und M. V weist darauf hin, dass die an den Geräten angebrachten Bedienungsanleitungen unbedingt einzuhalten sind.
- (2) M wird die Mietsachen in besenreinem Zustand zurückgeben.
- (3) V behält sich vor, die Einhaltung der Mietvertragsbestimmungen, auch während der Mietdauer in geeigneter Weise vor Ort zu überprüfen.

Vermieter

Mieter

.....  
(Datum, Unterschrift)

.....  
(Datum, Unterschrift)

**Erst mit Unterschrift und Rückgabe an V ist der Termin verbindlich gebucht.**